

Übersicht bayerische Förderprogramme (Stand 01/2024)

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
Förderprogramm: Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG)					
<p>Bau oder Ausbau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen in der Baulast von Kommunen im Zuge von</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen ■ verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz ■ verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen ■ Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen <p>Bau oder Ausbau von in der Baulast von Kommunen stehenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ verkehrswichtigen selbständigen Geh- und Radwegen und ■ verkehrswichtigen öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Bedeutung für den Radverkehr 	<p>Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse</p>	keine	<p>¹⁾ bis 80% möglich. Aktueller Ausgangsfördersatz 50 %. Kombinierbar auch mit Art. 13c BayFAG Förderung.</p>	<p>100.000 EUR (50.000 EUR bei verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen und Radwegen in Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast sowie bei verkehrswichtigen selbständigen Geh- und Radwegen und öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Bedeutung für den Radverkehr)</p>	Bezirksregierung
<p>Bau oder Ausbau von gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie Radschnellwegen im Zuge von Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG oder WaStrG</p>	<p>Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse</p>	keine	<p>¹⁾ bis 80% möglich. Aktueller Ausgangsfördersatz 50 %.</p>		Bezirksregierung

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
			Kombinierbar auch mit Art. 13c BayFAG Förderung.		
Bau oder Ausbau von Fahrradabstellanlagen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, dazu zählen v.a. Bahnhöfe, Straßenbahnhaltestellen, Omnibushaltestellen	Nahverkehrsunternehmen, Schieneninfrastrukturunternehmen, Landkreise, Gemeinden und deren Zusammenschlüsse	keine	bis 90 % (Regelfördersatz 75 %)		Bezirksregierung
Förderprogramm: Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG, Art. 13c „Härtefonds“)					
<p>Bau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen an Kreis- und Gemeindestraßen sowie im Zuge der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in der Baulast der Gemeinde</p> <p>Bau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen an Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen, die insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind, soweit die Kosten von Gemeinden getragen werden.</p>	Landkreise, Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse, soweit sie Baulastträger oder im Einzelfall Träger der Kosten des Geh- und Radweges sind	keine	¹⁾ Förderkorridor 30 % bis 80 % Kombinierbar auch mit BayGVFG Förderung.	Bauliche oder finanzielle Härte, die 2,50 € je Einwohner bei Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden, bzw. 5 € je Einwohner bei kreisfreien Städten, mindestens 50.000 EUR, übersteigt	Bezirksregierung

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<p>Bau von selbstständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie selbständigen Radschnellwegen im Sinn von Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, die insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind.</p> <p>Ausbau von in gemeindlicher Baulast stehenden öffentlichen Feld- und Waldwegen, soweit dadurch der Bau eines verkehrlich notwendigen Geh- und Radwegs entbehrlich wird.</p> <p>Bau oder Ausbau von gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie Radschnellwegen im Zuge von Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG oder WaStrG</p>					
Förderprogramm: Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (Bay FAG, Art. 13 f „Sonderbaulastprogramm“)					
<p>Bau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen an Staatsstraßen</p>	<p>Gemeinden</p>	<p>keine</p>	<p>¹⁾ Förderkorridor zwischen 70 % und 80 %.</p> <p>Planungsleistungen pauschal mit 15% der zuwendungsfähigen Bauausgaben zuwendungsfähig.</p>	<p>50.000 EUR</p>	<p>Bezirksregierung</p>

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<p>Bau oder Ausbau von selbständigen Radschnellwegen und selbständigen anderen Radwegen (beschränkt-öffentliche Wege)</p> <p>Ausbau von öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Verkehrsbedeutung für den überörtlichen Radverkehr</p>	<p>Gemeinde als Baulastträger, Landkreise als Träger der Sonderbaulast</p>	<p>keine</p>	<p>1) Förderkorridor zwischen 70 % und 80 %</p> <p>Planungsleistungen pauschal mit 15% der zuwendungsfähigen Bauausgaben zuwendungsfähig.</p>	<p>50.000 EUR</p>	<p>Bezirksregierung</p>
<p>Förderprogramm: Städtebauförderung</p>					
<p>Radwegeinfrastruktur im Rahmen von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen, sofern sie integraler Bestandteil städtebaulicher Gesamtmaßnahmen sind</p>	<p>Gemeinden</p>	<p>in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommene Erneuerungsgebiete</p>	<p>Regelfördersatz 60 %</p>	<p>50.000 EUR jährlich bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, 100.000 EUR bei städtebaulichen Einzelvorhaben; keine Bagatellgrenzen für einzelnes Projekt</p>	<p>Bezirksregierung</p>
<p>Förderprogramm: Dorferneuerung</p>					
<p>Radwegeinfrastruktur im Rahmen von Maßnahmen im Ortsbereich, die der dorf- und bedarfsgerechten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienen; Fördermöglichkeiten werden individuell für Interessenten bei den zuständigen Ämtern für Ländliche Entwicklung abgeklärt www.stmelf.bayern.de</p>	<p>Teilnehmergemeinschaften, Gemeinden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften</p>	<p>ländlicher Raum</p>	<p>bis zu 60%</p>	<p>25.000 EUR</p>	<p>Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)</p>

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
Förderprogramm: Flurneuordnung					
Radwegeinfrastruktur im Zuge von Flurneuordnungsverfahren (Straßen und Wege müssen durch das Verfahren erforderlich werden); Fördermöglichkeiten werden individuell abgeklärt www.stmelf.bayern.de	Teilnehmergemeinschaften Flurneuordnung, Gemeinden	keine	bis zu 75% (Sonderfälle höher)	25.000 EUR	Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)
Förderprogramm: Ländliche Entwicklung, Infrastruktur außerhalb der Flurneuordnung					
Radwegeinfrastruktur, die dem Lückenschluss von ländlichen Wegenetzen dient und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung steht; Fördermöglichkeiten werden individuell abgeklärt www.stmelf.bayern.de	Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts	ländlicher Raum	Gemeinden Verbände bis zu 65% (natürliche und juristische Personen bis zu 35%)	25.000 EUR	Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)
Förderprogramm: Forstwirtschaftlicher Wegebau (spätere Mitnutzung durch Radverkehr)					
Eigenständige Radwege sind nicht förderbar, jedoch können Forstwege in der Regel durch den Radverkehr mit genutzt werden. Wege mit Asphalt-, Beton- und Pflasterdecken werden nicht gefördert. Fördermöglichkeiten werden individuell abgeklärt	Eigentümer und Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	nur in Privat- und Körperschaftswäldern	Grundförderung 70 % ggf. zzgl. Zuschlägen (max. 90 %)	3.000 EUR	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/048722/index.php	Träger von gemeinschaftlichen Erschließungsmaßnahmen				
Förderprogramm: EU: LEADER					
Geplante Radwegenetze/Radstationen im Gebiet lokaler Aktionsgruppen; Förderung nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen aus dem Leader-Programm möglich; Interessenten sollten dies bei den zuständigen Leader-Koordinatoren abklären www.stmelf.bayern.de/initiative_leader	lokale Aktionsgruppen im ländlichen Raum, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (ausgenommen staatliche Behörden), natürliche Personen und Personengesellschaften	ländlicher Raum	Je nach Projektart und Lage 50 bis 70 % (EU- und Landesmitteln)	3.000 Euro Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> LEADER-Koordinator am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lokale Aktionsgruppe (LAG) Förderabwicklung: Fachzentrum 3.11 am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Mitfinanzierung entlang Bundeswasserstraßen					
Radverkehrstauglicher Ausbau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen	Kommunen	keine	Bis zu 90% der „Sprungkosten“ gegenüber dem Betriebswegeausbau		Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

1) Die Höhe der Förderung hängt ab von der Bedeutung des Bauvorhabens, der finanziellen Lage des Vorhabenträgers, dem Staatsinteresse und der Höhe der verfügbaren Mittel.

Übersicht Bundesförderprogramme (Stand 01/2024)

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
Förderprogramm: Radschnellwege 2018 - 2030					
<p>Bau von Radschnellwegen in der Baulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Neu- Um und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen ■ Eigenständige und straßenbegleitende Radschnellwege sowie Radschnellwegbrücken oder -unterführungen ■ Radschnellweggerechte Knotenpunktumbauten ■ Beleuchtung, Beschilderung und Markierung von Radschnellwegen 	<p>Länder, Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse</p>	<p>Beachtung von Mindeststandards und Voraussetzungen</p>	<p>i.d.R. 75% möglich. in begründeten Einzelfällen bis zu 90 %.</p>	<p>keine</p>	<p>Bezirksregierung zur Weiterleitung an das StMB und dann zum BMDV</p>
Förderprogramm: Sonderprogramm Stadt und Land					
<p>Gefördert werden der Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) sowie Grunderwerb von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr möglichst getrennten Radwegen (i.d.R. nicht mehr förderfähig sind innerörtliche kombinierte Geh- und Radwege). 	<p>Länder, Landkreise, Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse,</p>	<p>Laufzeit endet am 31.12.2028</p>	<p>i.d.R. 75% möglich bei finanzschwachen Gemeinden und strukturschwachen Regionen bis zu 90 %</p>	<p>keine</p>	<p>Bezirksregierung zur Weiterleitung an das StMB und dann zum BALM</p>

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<ul style="list-style-type: none"> ■ eigenständigen Radwegen, Fahrradstraßen und Fahrradzonen ■ Radwegebrücken und -unterführungen ■ Knotenpunkte, ebenso der Bau von Schutzinseln und vorgezogenen Haltelinien ■ bis zu einer vom Bund festgelegten finanziellen Obergrenze baulich vom Radverkehr getrennte Fußverkehrsmaßnahmen mit einem Gesamtkostenanteil von unter 50%, sofern sie gemeinsam mit einer Radverkehrsmaßnahme (im Verbund) geplant und gebaut werden. <p>Gefördert werden der Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) für Fahrräder und Lastenräder von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abstellanlagen, ■ Fahrradparkhäuser an wichtigen Quellen und Zielen, <p>Gefördert werden betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses</p> <p>Gefördert werden die Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten durch Dritte</p>					

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<p>Machbarkeitsstudien und Potentialanalysen durch Dritte sind als Vorkosten nur dann zuwendungsfähig, wenn die daraus resultierenden Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden.</p>					

Legende:

BayGVFG	Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
BayFAG	Bayerisches Finanzausgleichsgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
WaStrG	Wasserstraßengesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BALM	Bundesamt für Logistik und Mobilität
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr